

Satzung

für die Augustana-Hochschule

vom 09. April 1998 (KABl S .111, ber. S. 226)
geändert durch Satzung vom 08. Mai 2006 (KABl 2007 S. 190),
geändert durch Satzung vom 17. Februar 2012 (KABl S. 113),
zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juli 2017 (KABl S. 289),
zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Mai 2019 (KABl. S. 168)

§ 1

Aufgaben und Leitung

(1) Die Augustana-Hochschule hat im Rahmen der in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern geltenden Ordnungen das Recht, ihre Aufgaben so zu gestalten, wie es ihrem Auftrag entspricht.

(2) ¹ Der Rektor oder die Rektorin leitet und vertritt die Augustana-Hochschule. ² Die Mitwirkung der weiteren Organe richtet sich nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2

Aufgaben der Augustana-Hochschule

(1) ¹ Die Augustana-Hochschule dient in Forschung und Lehre dem Studium der evangelischen Theologie und der Vorbereitung auf das geistliche Amt, insbesondere in der evangelisch-lutherischen Kirche. ² Sie bereitet die Studierenden auf den Dienst der Kirche einschließlich deren Aufgaben in der Öffentlichkeit vor und fördert die Fort- und Weiter-bildung für diesen Dienst. ³ Sie schlägt dem Kuratorium der Augustana-Hochschule die Einrichtung weiterer Studien- und Ausbildungsgänge vor, die der theologischen Lehre und Forschung dienen oder auf die kirchliche Berufswelt bezogen sind. ⁴ Diese Studien- und Ausbildungsgänge können auch in Kooperation oder im Verbund mit anderen Hochschulen oder Ausbildungseinrichtungen geschehen. ⁵ Die Augustana-Hochschule ist in ihrer theologischen Arbeit der Kirche und den Gemeinden verbunden. ⁶ Sie sucht ihre Aufgabe im gemeinsamen Hören auf das Wort Gottes und in der gemeinsamen Verantwortung aller Hochschulmitglieder zu erfüllen.

(2) ¹ Die Augustana-Hochschule fördert die theologische Wissenschaft und den theologischen Nachwuchs. ² Sie ermöglicht die Begegnung mit dem Dienst der Kirche in Mission und Diakonie, besonders in Verbindung mit den kirchlichen Einrichtungen in Neuendettelsau. ³ Sie beteiligt sich am Leben der örtlichen Kirchengemeinde.

(3) ¹ Die Augustana-Hochschule pflegt die Zusammenarbeit mit den anderen kirchlichen Hochschulen und den Evangelisch-Theologischen Fakultäten (Fachbereichen) an deutschen und ausländischen Universitäten, vor allem mit den im Raum der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bestehenden theologischen Ausbildungsstätten und der Evangelischen Hochschule Nürnberg. ² Sie bemüht sich um ökumenische Begegnungen.

(4) ¹ Die Augustana-Hochschule kann zur Ergänzung ihrer Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule, die sich im Bereich der Forschung oder Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bewährt hat oder dies erwarten lässt, die Befugnis verleihen, die Bezeichnung einer wissenschaftlichen Einrichtung an der Hochschule zu führen. ² Die Verleihung der Befugnis erfolgt durch den Senat. ³ Die Kooperation mit der wissenschaftlichen Einrichtung ist zuvor in einer Vereinbarung zu regeln, die der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf. ⁴ Die Vereinbarung muss beinhalten, dass die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Hochschule nur gegen angemessenes Entgelt erfolgt, sofern nicht der Umfang der Inanspruchnahme vernachlässigbar ist und der mit der Entgelterhebung verbundene Aufwand unverhältnismäßig wäre.

(5) ¹ Die Augustana-Hochschule führt Sprachprüfungen und die Zwischenprüfung durch. ² Sie verleiht die akademischen Grade des Dr. theol. und des Dr. theol. habil. ³ Das Nähere regeln die entsprechenden Ordnungen.

(6) ¹ Dem Inhaber oder der Inhaberin der Lehrbefähigung (Dr. theol. habil.) kann auf Antrag die Lehrbefugnis (venia legendi) in dem Fach verliehen werden, in dem er oder sie sich an der Augustana-Hochschule habilitiert hat. ² Die Lehrbefugnis kann auch erhalten, wer eine entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer gleichstehenden Hochschule des In- und Auslandes erworben hat. ³ Die Lehrbefugnis kann nur an Personen verliehen werden, die evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sind oder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ausländischen Kirche mit entsprechendem Bekenntnisstand angehören. ⁴ Über Ausnahmen entscheidet der Landeskirchenrat auf Vorschlag des Senats. ⁵ Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist entsprechend Art. 28 Abs. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz in der jeweils geltenden Fassung das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“/„Privatdozentin“ verbunden. ⁶ Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis bestimmen sich nach den Vorschriften des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes. ⁷ Die Lehrbefugnis erlischt auch bei Kirchenaustritt.

(7) ¹ Der Landeskirchenrat kann auf Antrag der Hochschule Privatdozenten und Privatdozentinnen nach mindestens sechsjähriger Tätigkeit als Privatdozent oder Privatdozentin einschließlich einer Tätigkeit als habilitierte wissenschaftliche Assistenten oder Assistentinnen, Dozenten oder Dozentinnen die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ / „außerplanmäßige Professorin“ verleihen, wenn sie sich in Lehre und Forschung bewährt haben und den Anforderungen entsprechen, die an Professoren und Professorinnen gestellt werden. ² Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ / „außerplanmäßige Professorin“ verändert die rechtliche Stellung der Privatdozenten und Privatdozentinnen nicht.

A. Die Mitglieder der Augustana-Hochschule

§ 3

Mitglieder der Augustana-Hochschule

(1) Mitglieder der Augustana-Hochschule mit Stimm- und Wahlrecht sind:

- a) die Professoren und Professorinnen,
- b) der Dozent bzw. die Dozentin oder der Professor bzw. die Professorin für Feministische Theologie und Gender Studies,
- c) die Dozenten und Dozentinnen für Klassische Philologie und die Hebräische Sprache,

- d) der Dozent bzw. die Dozentin für das Studienseminar Pfarrverwalter/-innen-Ausbildung an der Augustana-Hochschule,
- e) die Wissenschaftlichen Assistenten und Assistentinnen,
- f) die Lehrbeauftragten mit längerfristigem Lehrauftrag,
- g) die Studierenden,
- h) der Studierendenpfarrer / die Studierendenpfarrerin,
- i) die sonstigen Mitarbeitenden,
- j) die Frauenbeauftragte,
- k) der Verwaltungsleiter / die Verwaltungsleiterin,
- l) der Hochschulkantor / die Hochschulkantarin.

(2) Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht sind die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozenten und Privatdozentinnen, die sonstigen Lehrbeauftragten, die Gaststudierenden und beurlaubte Studierende sowie die Professoren und Professorinnen im Ruhestand.

(3) Die Mitglieder haben im Rahmen der geltenden Ordnungen das Recht und die Pflicht, in den Organen der Augustana-Hochschule mitzuwirken.

§ 4

Die Professoren und Professorinnen

(1) Die Professoren und Professorinnen vertreten als Lehrstuhlinhaber bzw. Lehrstuhlinhaberin ihr Fach in Forschung und Lehre.

(2) Die Professoren und Professorinnen müssen die Voraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden.

(3) ¹ Die Professoren und Professorinnen der theologischen Fächer müssen die wissenschaftlichen Voraussetzungen und die pädagogische Eignung für das Amt eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin nachweisen und die Bedingungen für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit nach dem Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD erfüllen. ² Professoren und Professorinnen anderer Fächer müssen die erforderliche wissenschaftliche Befähigung und die pädagogische Eignung besitzen sowie die Voraussetzungen zur Übernahme in das Kirchenbeamtenverhältnis erfüllen.

(4) ¹ Die Stellen für Professoren und Professorinnen sind öffentlich auszuschreiben. ² Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben. ³ Für das Auswahlverfahren ist der Berufungsausschuss gemäß § 22 zuständig. ⁴ Die Berufung erfolgt durch den Landeskirchenrat. ⁵ Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung richtet sich nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD.

(5) Die Professoren und Professorinnen werden, unbeschadet des Rechts des Landesbischofs oder der Landesbischöfin, durch den Rektor oder die Rektorin der Hochschule, im Verhinderungsfall durch den Prorektor oder die Prorektorin im Rahmen eines Gottesdienstes in ihr Amt eingeführt.

(6) ¹ Den Professoren und Professorinnen wird die Möglichkeit der wissenschaftlichen Vorbereitung ihrer Lehrtätigkeit und zur Durchführung von Forschungsaufgaben gewährleistet.

² Dem dienen insbesondere die vorlesungsfreien Zeiten und in der Regel alle fünf Jahre eine Freistellung für ein Forschungssemester.

§ 5

Der Dozent bzw. die Dozentin oder der Professor bzw. die Professorin für Feministische Theologie und Gender Studies

(1) ¹ Der Dozent bzw. die Dozentin für Feministische Theologie und Gender Studies muss in einem theologischen Fach promoviert sein und eine zusätzliche wissenschaftliche Leistung im Bereich Feministischen Theologie und Gender Studies nachweisen. ² Er bzw. sie muss die Bedingungen für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit nach dem Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands erfüllen. ³ Der Dozent bzw. die Dozentin für Feministische Theologie und Gender Studies ist der Gruppe der Dozenten und Dozentinnen zuzurechnen. ⁴ Er bzw. sie erhält die Rechtsstellung eines Pfarrers bzw. einer Pfarrerin mit allgemeinkirchlichen Aufgaben und untersteht der Dienstaufsicht des Rektors bzw. der Rektorin.

(2) ¹ Der Professor bzw. die Professorin für Feministische Theologie und Gender Studies muss eine Habilitation in einem theologischen Fach oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung im Bereich der Feministischen Theologie und Gender Studies nachweisen. ² Er bzw. sie muss die Bedingungen für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit nach dem Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD erfüllen. ³ Der Professor bzw. die Professorin für Feministische Theologie und Gender Studies ist der Gruppe der Professoren und Professorinnen zuzurechnen. ⁴ Er bzw. sie erhält die Rechtsstellung eines Pfarrers bzw. einer Pfarrerin mit allgemeinkirchlichen Aufgaben und untersteht der Dienstaufsicht des zuständigen Abteilungsleiters bzw. der zuständigen Abteilungsleiterin des Landeskirchenamts.

(3) ¹ Die Stelle des Dozenten bzw. der Dozentin oder des Professors bzw. der Professorin für Feministische Theologie und Gender Studies ist öffentlich auszuschreiben. ² Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben. ³ Für das Auswahlverfahren ist der Berufungsausschuss gemäß § 22 zuständig. ⁴ Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung richtet sich nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD. ⁵ Die Berufung des Dozenten bzw. der Dozentin oder des Professors bzw. der Professorin für Feministische Theologie und Gender Studies erfolgt durch den Landeskirchenrat. ⁶ Er bzw. sie wird durch den Rektor oder die Rektorin bzw. den Prorektor oder die Prorektorin im Rahmen eines Gottesdienstes in sein bzw. ihr Amt eingeführt.

(4) Der Dozent bzw. die Dozentin für Feministische Theologie und Gender Studies führt nach Absprache mit dem jeweiligen Lehrstuhlinhaber bzw. der jeweiligen Lehrstuhlinhaberin Lehrveranstaltungen im Bereich Feministische Theologie und Gender Studies selbstständig durch.

(5) ¹ Dem Dozenten bzw. der Dozentin oder dem Professor bzw. der Professorin für Feministische Theologie und Gender Studies wird die Möglichkeit der wissenschaftlichen Vorbereitung seiner bzw. ihrer Lehrtätigkeit und zur Durchführung von Forschungsaufgaben gewährleistet. ² § 4 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Die Dozenten oder Dozentinnen für Klassische Philologie und für die Hebräische Sprache

(1) ¹ Die Dozenten oder Dozentinnen für Klassische Philologie müssen das 1. und 2. Staatsexamen in Latein und Griechisch abgelegt haben. ² Sie müssen die Voraussetzungen zur Übernahme in das Kirchenbeamtenverhältnis erfüllen. ³ Sie halten Sprachkurse in Latein und Griechisch. ⁴ Sie können zusätzlich, gegebenenfalls nach Absprache mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin, Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Antike und ihrer Wirkungsgeschichte anbieten. ⁵ Das Nähere regelt eine Dienstordnung.

(2) ¹ Der Dozent oder die Dozentin für die Hebräische Sprache muss entweder das 1. und 2. theologische Examen sowie spätestens achtzehn Monate nach seinem bzw. ihrem Dienstantritt das Große Hebraicum abgelegt haben oder einen Hochschulabschluss (Diplom, MA) in semitischen Sprachen oder Judaistik sowie eine Lehrtätigkeit in der biblisch-hebräischen Sprache oder eine vergleichbare pädagogische Erfahrung nachweisen. ² Er bzw. sie muss entweder die Bedingungen für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit nach dem Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD; oder die Voraussetzungen zur Übernahme in das Kirchenbeamtenverhältnis erfüllen. ³ Er bzw. sie führt nach Absprache mit dem zuständigen Professor oder der zuständigen Professorin Sprachkurse in Hebräisch gegebenenfalls auch Sprachkurse in anderen biblisch-orientalischen Sprachen oder Ivrit selbstständig durch;. ⁴ Zusätzlich kann er oder sie nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Judentumskunde anbieten. ⁵ Das Nähere regelt eine Dienstordnung.

(3) ¹ Die Dozenten bzw. Dozentinnen für Klassische Philologie und für die Hebräische Sprache werden nach öffentlicher Ausschreibung ihrer Stellen auf Vorschlag des Senats vom Landeskirchenrat ernannt. ² Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung richtet sich nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD. ³ Sie werden durch den Rektor oder die Rektorin bzw. den Prorektor oder die Prorektorin im Rahmen eines Gottesdienstes in ihr Amt eingeführt und unterstehen seiner oder ihrer Dienstaufsicht. ⁴ Sie erhalten die Rechtsstellung eines Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin bzw. eines Pfarrers oder Pfarrerin mit allgemeinkirchlichen Aufgaben.

(4) Die Dozenten bzw. Dozentinnen für Klassische Philologie und für die Hebräische Sprache werden auf Vorschlag des Senats durch den Landeskirchenrat auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt.

§ 7

Der Dozent oder die Dozentin für das Studienseminar Pfarrverwalter/-innen-Ausbildung an der Augustana-Hochschule

(1) ¹ Der Dozent oder die Dozentin für das Studienseminar Pfarrverwalter/-innen-Ausbildung an der Augustana-Hochschule muss promoviert und in der Regel Pfarrer oder Pfarrerin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sein. ² Er oder sie wirkt beim Auswahlverfahren der Studierenden des Studienseminars Pfarrverwalter/-innen-Ausbildung mit, begleitet und berät die Studierenden und koordiniert das Lehrangebot des Studienseminars Pfarrverwalter/-innen-Ausbildung. ³ Zusätzlich führt er oder sie nach Absprache mit dem jeweils zuständigen Lehrstuhlinhaber bzw. der jeweils zuständigen Lehrstuhlinhaberin Lehrveranstaltungen selbstständig durch.

(2) ¹ Der Dozent oder die Dozentin für das Studienseminar Pfarrverwalter/-innen-Ausbildung an der Augustana-Hochschule wird nach der Ausschreibung der Stelle im Kirchlichen Amtsblatt auf Vorschlag des Senats vom Landeskirchenrat ernannt. ² Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung richtet sich nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD. ³ Der Dozent oder die Dozentin für das Studienseminar Pfarrverwalter/-innen-Ausbildung an der Augustana-Hochschule wird durch den Rektor oder die Rektorin bzw. den Prorektor oder die Prorektorin im Rahmen eines Gottesdienstes in das Amt eingeführt und untersteht seiner oder ihrer Dienstaufsicht. ⁴ Er oder sie erhält die Rechtsstellung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin mit allgemeinkirchlichen Aufgaben.

§ 8

Die Wissenschaftlichen Assistenten und Assistentinnen

(1) ¹ Die Wissenschaftlichen Assistenten und Assistentinnen sind je einer der an der Hochschule vertretenen Disziplinen zugeordnet. ² Sie arbeiten in Forschung und Lehre des Faches mit. ³ Sie sollen sich wissenschaftlich weiterqualifizieren und führen nach Absprache mit den zuständigen Professoren oder Professorinnen Lehrveranstaltungen selbstständig durch. ⁴ Sie können an Verwaltungsaufgaben beteiligt werden. ⁵ Ihnen steht ein angemessener Teil ihrer Arbeitszeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zur Verfügung. ⁶ Den Wissenschaftlichen Assistenten und Assistentinnen, die Pfarrer oder Pfarrerrinnen sind, obliegt neben dem Studierendenpfarrer oder der Studierendenpfarrerin die Seelsorge an den Studierenden. ⁷ Das Nähere regelt eine Dienstordnung.

(2) ¹ Die Wissenschaftlichen Assistenten und Assistentinnen müssen in der Regel Pfarrer oder Pfarrerrinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sein. ² Sie werden auf Vorschlag der zuständigen Lehrstuhlinhaber und Lehrstuhlinhaberinnen nach Zustimmung des Senats vom Landeskirchenrat ernannt. ³ Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung richtet sich nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD. ⁴ Die Wissenschaftlichen Assistenten und Assistentinnen werden durch den Rektor oder die Rektorin bzw. den Prorektor oder die Prorektorin im Rahmen eines Gottesdienstes in ihr Amt eingeführt. ⁵ Sie unterstehen seiner oder ihrer Dienstaufsicht.

§ 9

Die Lehrbeauftragten

(1) ¹ Lehraufträge für ein Semester werden vom Senat, längerfristige Lehraufträge werden auf Vorschlag des Senats vom Landeskirchenrat erteilt. Lehraufträge werden in der Regel zunächst für ein Semester und dann bis zur Dauer von drei Jahren vergeben. ² Erneute Beauftragung ist möglich. ³ Lehraufträge enden in der Regel mit Erreichen der Altersgrenze.

(2) ¹ Die Lehrbeauftragten führen ihre Lehrveranstaltungen nach Absprache mit den zuständigen Professoren oder Professorinnen selbstständig durch. ² Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den jeweils zu treffenden Vereinbarungen.

§ 10 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

¹Für die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gelten Art. 79 Abs. 2 des BayHSchG sowie Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BayHSchPG in der jeweiligen Fassung entsprechend. ²Die Voraussetzungen zur Bestellung sind in Art. 25 BayHSchPG bestimmt. ³Die Bestellung bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat sowie der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst gemäß § 79 Abs. 2 BayHSchG.

§ 11 Studierende

(1) ¹ Studierende sind Studenten und Studentinnen sowie Gaststudierende. ² Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Augustana-Hochschule.

(2) ¹ Als Student bzw. Studentin der Augustana-Hochschule kann immatrikuliert werden, wer ein in Bayern zum Studium der Theologie berechtigendes Zeugnis vorlegt oder gemäß § 3 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen vom 9. Dezember 2002 (KABl 2003 Nr. 1 S. 13) in der jeweils geltenden Fassung bzw. entsprechenden Ordnungen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Ausbildung als Pfarrverwalter bzw. Pfarrverwalterin zugelassen ist. ² Der Student bzw. die Studentin erklärt mit seinem bzw. ihrem Antrag auf Immatrikulation die Bereitschaft, sich in die Gemeinschaft der Augustana-Hochschule einzugliedern. ³ Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Augustana-Hochschule.

(3) Gaststudierende können vom Senat zugelassen werden.

(4) ¹ Die Studierenden bilden die Studierendenschaft. ² Ihre Organe sind die Studierendenvollversammlung, der Allgemeine Studierendenausschuss - AStA - und der Senior bzw. die Seniora. ³ Das Nähere regelt die Ordnung der Studierendenschaft, die der Genehmigung durch den Senat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat bedarf.

§ 12 Der Studierendenpfarrer / die Studierendenpfarrerin

(1) ¹ Der Studierendenpfarrer oder die Studierendenpfarrerin ist verantwortlich für das gottesdienstliche Leben der Hochschulgemeinde. ² Er oder sie hat die Aufgabe der Seelsorge an den Studierenden und ihrer Beratung in Fragen des Studiums und kann mit Aufgaben der Lehre betraut werden. ³ Er oder sie trägt die Verantwortung für das Leben in den Wohnheimen. ⁴ Das Nähere regelt eine Dienstordnung.

(2) ¹ Der Studierendenpfarrer oder die Studierendenpfarrerin wird nach Ausschreibung der freigewordenen Stelle im Kirchlichen Amtsblatt auf Vorschlag des Senats vom Landeskirchenrat ernannt. ² Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung richtet sich nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD. ³ Der Studierendenpfarrer oder die Studierendenpfarrerin wird durch den Rektor oder die Rektorin bzw. den Prorektor oder die Prorektorin im Rahmen eines Gottesdienstes in das Amt eingeführt.

§ 13

Der Verwaltungsleiter / die Verwaltungsleiterin

(1) ¹ Der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin führt im Auftrag des Rektors oder der Rektorin eigenverantwortlich und selbständig die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Augustana-Hochschule. ² Die Regelungen nach § 19 der Satzung der Augustana-Hochschule bleiben davon unberührt.

(2) ¹ Zum Aufgabenbereich des Verwaltungsleiters / der Verwaltungsleiterin gehören die Angelegenheiten der Verwaltungsorganisation und Liegenschaftsangelegenheiten sowie Rechtsangelegenheiten und sonstige Verwaltungsaufgaben. ² Der Verwaltungsleiter / die Verwaltungsleiterin entscheidet verantwortlich in Personalangelegenheiten des nicht-wissenschaftlichen Personals (sonstige Mitarbeitende nach § 15). ³ Näheres regelt die Stellenbeschreibung der Verwaltungsleitung.

(3) ¹ Der Verwaltungsleiter / die Verwaltungsleiterin hat die Beauftragung für den Haushalt inne. ² Ihm oder ihr obliegen die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans (Voranschlag) sowie die Ausführung des Haushaltsplans. ³ Im Übrigen ist der oder die Beauftragte bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.

§ 14

Der Hochschulkantor / die Hochschulkantorin

Der Hochschulkantor / die Hochschulkantorin bietet Lehrveranstaltungen im Bereich der Kirchenmusik an. Er oder sie ist verantwortlich für das musikalische Leben an der Campus-Hochschule. Das Nähere regelt die Stellenbeschreibung.

§ 15

Die sonstigen Mitarbeitenden

Sonstige Mitarbeitende sind die nicht in den §§ 4 bis 9 sowie 11 bis 13 genannten, an der Augustana-Hochschule hauptberuflich tätigen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen.

§ 16

Die Frauenbeauftragte / der Frauenbeauftragte

(1) ¹ Die Frauenbeauftragte / der Frauenbeauftragte wirkt auf die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit und auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende hin (Art. 4 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung). ² Sie oder er wird aus dem Kreis der an der Augustana-Hochschule hauptamtlich tätigen Mitglieder des Dozierendenkollegiums gewählt. ³ Sie oder er ist Mitglied in den vom Senat oder vom Dozierendenkollegium eingesetzten beratenden Ausschüssen sowie stimmberechtigtes Mitglied im Berufungsausschuss.

(2) ¹ Die Frauenbeauftragte / der Frauenbeauftragte sowie eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter wird vom Senat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ² Wiederwahl ist möglich. ³ Scheidet eine Frauenbeauftragte / ein Frauenbeauftragter vorzeitig aus dem Amt aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 17

Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Assistenzbedarf

(1) Der Beauftragte oder die Beauftragte für Studierende mit Assistenzbedarf unterstützt die Augustana-Hochschule bei ihren Aufgaben, die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Assistenzbedarf bei der Gestaltung der Studienbedingungen zu berücksichtigen. Er oder sie berät und informiert Studierende mit Assistenzbedarf an der Hochschule. ² Er oder sie ist bei der Planung von Baumaßnahmen sowie bei Änderungen oder Neufassung von Prüfungs- und Studienordnungen rechtzeitig zu beteiligen.

(2) ¹ Der Beauftragte oder die Beauftragte für Studierende mit Assistenzbedarf wird vom Senat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ² Er oder sie wird aus dem Kreis der an der Augustana-Hochschule tätigen und zugleich dem Senat angehörigen Mitgliedern des Dozierendenkollegiums gewählt. ³ Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird der Nachfolger oder die Nachfolgerin nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit des oder der vorzeitig ausscheidenden Beauftragten für Studierende mit Assistenzbedarf gewählt.

B. Die Organe der Augustana-Hochschule

§ 18

Die Organe

Die Organe der Augustana-Hochschule sind:

a) der Rektor oder die Rektorin, b) der Senat, c) das Dozierendenkollegium, d) der Berufungsausschuss, e) der Habilitationsausschuss.

§ 19

Der Rektor / die Rektorin

(1) ¹ Der Rektor oder die Rektorin leitet und vertritt die Augustana-Hochschule. ² Er oder sie trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse der in § 18 genannten Organe und führt das Siegel der Augustana-Hochschule. ³ Die Zuständigkeiten der weiteren Organe bestimmen sich nach den §§ 20 bis 23.

(2) ¹ Der Rektor oder die Rektorin hat die Dienstaufsicht über alle in einem Beschäftigungsverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern stehenden Mitglieder der Augustana-Hochschule inne. ² Ausgenommen davon sind die Professoren oder Professorinnen. ³ Die Dienstaufsicht über sie liegt bei den zuständigen Abteilungsleitern oder Abteilungsleiterinnen des Landeskirchenamtes. ⁴ Ist der Rektor oder die Rektorin kein Theologe oder keine Theologin, so wird die Beurteilung der theologischen Mitarbeitenden von dem Prorektor bzw. der Prorektorin oder einem Professor bzw. einer Professorin, der Theologe oder die Theologin ist und vom Rektor oder der Rektorin benannt wird, durchgeführt.

(3) Der Rektor oder die Rektorin übt das Hausrecht aus.

(4) Der Rektor bzw. die Rektorin ist zuständig für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden, soweit nicht die Zuständigkeit des Landeskirchenrates gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d der Satzung für das Kuratorium der Augustana-Hochschule der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 24.4.2006 (KABl Nr. 5 S. 149) in der jeweils geltenden Fassung gegeben ist.

(5) ¹ Der Rektor oder die Rektorin trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der laufenden Geschäfte der Augustana-Hochschule und leitet die Sitzungen der Hochschulorgane (§ 18 Buchst. b bis e). ² Bei Stimmgleichheit gibt seine oder ihre Stimme den Ausschlag. ³ Er oder sie hat Zutritt zu allen Ausschüssen und Kommissionen, die von den Hochschulorganen eingesetzt werden. ⁴ Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Hochschulorgane.

(6) ¹ Der Prorektor / die Prorektorin vertritt den Rektor / die Rektorin. ² Bei dessen oder deren Verhinderung benennt der Rektor oder die Rektorin einen anderen Professor oder eine andere Professorin zur Vertretung.

(7) ¹ Der Rektor oder die Rektorin der Augustana-Hochschule wird nach § 6 des Kirchengesetzes über die Augustana-Hochschule der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. ² In der Reihenfolge der Rektoren und Rektorinnen ist ein Turnus anzustreben. ³ Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Professoren und Professorinnen in der Regel im Semester vor der Amtsübernahme. ⁴ Gleichzeitig ist der Prorektor /die Prorektorin zu wählen. ⁵ Die Wahl des Rektors /der Rektorin und des Prorektors/der Prorektorin wird rechtswirksam mit der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

(8) Die Einführung erfolgt im Rahmen eines Gottesdienstes.

§ 20 Der Senat

(1) ¹ Der Senat setzt sich zusammen aus:

- a) den Professoren und Professorinnen der Augustana-Hochschule,
- b) dem Dozenten bzw. der Dozentin oder dem Professor bzw. der Professorin für Feministische Theologie und Gender Studies,
- c) den Dozenten und Dozentinnen für Klassische Philologie und für die Hebräische Sprache,
- d) dem Dozenten bzw. der Dozentin für das Studienseminar Pfarrverwalter/-innen-Ausbildung an der Augustana-Hochschule
- e) den Wissenschaftlichen Assistenten und Assistentinnen,
- f) dem Vertreter oder der Vertreterin der Lehrbeauftragten mit längerfristigem Lehrauftrag,
- g) den neun Mitgliedern des AStA,
- h) dem Studierendenpfarrer oder der Studierendenpfarrerin,
- i) dem Vertreter oder der Vertreterin der sonstigen Mitarbeitenden,
- j) dem Frauenbeauftragten oder der Frauenbeauftragten,
- k) dem Verwaltungsleiter oder der Verwaltungsleiterin,
- l) dem Hochschulkantor oder der Hochschulkantorin.

² Der Vertreter bzw. die Vertreterin der Lehrbeauftragten wird von diesen für drei Jahre gewählt.
³ Die Mitglieder des AStA werden von der Studierendenschaft für ein Semester gewählt. ⁴ Der Vertreter bzw. die Vertreterin der sonstigen Mitarbeitenden wird aus dieser Gruppe für zwei Jahre gewählt.

(2) ¹ Der Senat beschließt über die Angelegenheiten, welche die Augustana-Hochschule betreffen, soweit die Entscheidung nicht satzungsgemäß anderen Organen der Augustana-Hochschule zusteht oder dem Landeskirchenrat vorbehalten ist. ² Der Senat erlässt die erforderlichen Ordnungen für die Augustana-Hochschule. ³ Der Senat beschließt Vorschläge über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studien- und Ausbildungsgängen an das Kuratorium der Augustana-Hochschule. ⁴ Der Senat nimmt zu dem vom Berufungsausschuss beschlossenen Berufungsvorschlag und etwaigen Sondervoten Stellung. ⁵ Der Senat beschließt über Vorschläge an den Landeskirchenrat zur Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen.

(3) ¹ Der Senat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend sind. ² Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ³ Bei Stimmengleichheit gilt § 19 Absatz 5 Satz 2. ⁴ Stimmenthaltungen bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht.

(4) ¹ In Abstimmungen, die Forschung, Lehre, Anstellung wissenschaftlicher Mitarbeitender und die Ernennung des Studierendenpfarrers bzw. der Studierendenpfarrerinnen sowie die Wahl des Rektors oder der Rektorin betreffen, wird die Stimmabgabe durch Vervielfachung der Stimmen so geregelt, dass die Professoren und Professorinnen über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. ² Ist es strittig, ob ein zur Abstimmung anstehender Sachverhalt dem Bereich von Forschung und Lehre zuzuordnen ist, wird die Frage durch Abstimmung entschieden. ³ Bei dieser Abstimmung verfügen die Professoren und Professorinnen über die absolute Mehrheit der Stimmen. ⁴ Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Senats der Augustana-Hochschule. ⁵ Der Vertreter bzw. die Vertreterin der sonstigen Mitarbeitenden sowie der Verwaltungsleiter bzw. die Verwaltungsleiterin sind bei den genannten Abstimmungen ohne Stimmrecht.

(5) ¹ Der Senat kann beratende und beschließende Ausschüsse einsetzen. ² Diese sind dem Rektor bzw. der Rektorin und dem Senat zum Bericht verpflichtet.

(6) ¹ Die Sitzungen des Senats werden vom Rektor bzw. der Rektorin einberufen. ² Der Senat tagt nicht öffentlich. ³ Die Verhandlungen über Personalangelegenheiten unterliegen der Schweigepflicht. ⁴ Der Senat kann Gäste einladen. ⁵ Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss eine Sitzung einberufen werden. ⁶ Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Senats der Augustana-Hochschule.

(7) Soweit der Haushaltsplan den Aufgabenbereich des Senats berührt, ist dieser zu hören.

§ 21 Das Dozierendenkollegium

(1) Das Dozierendenkollegium setzt sich zusammen aus:

a) den Professoren und Professorinnen der Augustana-Hochschule,

- b) dem Dozenten bzw. der Dozentin oder dem Professor bzw. der Professorin für Feministische Theologie und Gender Studies,
- c) den Dozenten bzw. Dozentinnen für Klassische Philologie und für die Hebräische Sprache,
- d) dem Dozenten bzw. der Dozentin für das Studienseminar Pfarrverwalter/-innen-Ausbildung an der Augustana-Hochschule,
- e) den Wissenschaftlichen Assistenten und Assistentinnen,
- f) dem Vertreter bzw. der Vertreterin der Lehrbeauftragten mit längerfristigem Lehrauftrag,
- g) dem Studierendenpfarrer bzw. der Studierendenpfarrerin,
- h) der Frauenbeauftragten / dem Frauenbeauftragten,
- i) dem Hochschulkantor / der Hochschulkantorin.

(2) Das Dozierendenkollegium beschließt über theologische Gutachten, über Veröffentlichungen und Forschungsvorhaben der Augustana-Hochschule sowie über Förderpreise.

(3) ¹ Das Dozierendenkollegium berät und trifft Absprachen über längerfristige Konzeptionen in Forschung und Lehre, über Gottesdienstpläne und über Veranstaltungen der Augustana-Hochschule für die Öffentlichkeit. ² Es berät den Rektor bzw. die Rektorin in Fragen, die die Dozierenden betreffen. ³ Es kann dem Senat Vorschläge über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studien- und Ausbildungsgängen unterbreiten.

(4) ¹ Das Dozierendenkollegium bespricht die Beteiligung der Professoren und Professorinnen an der theologischen Aufnahmeprüfung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. ² Es formuliert nach Anhörung des AStA die Entwürfe der Sprachprüfungsordnung und der Zwischenprüfungsordnung (§ 2 Absatz 5), die vom Landeskirchenrat beschlossen werden. ³ Außerdem regelt es nach Anhörung des AStA die Gestaltung der Prüfungen an der Augustana-Hochschule und beschließt über die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse.

(5) ¹ Das Dozierendenkollegium tritt in der Regel zweimal im Semester zusammen. ² Seine Sitzungen sind nicht öffentlich. ³ Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Dozierendenkollegiums.

(6) Für die Beschlussfassung gilt § 20 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

(7) Soweit der Haushaltsplan den Aufgabenbereich des Dozierendenkollegiums berührt, ist dieses zu hören.

§ 22

Der Berufungsausschuss

(1) ¹ Der Berufungsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) den Professoren und Professorinnen der Augustana-Hochschule,
- b) dem Dozenten bzw. der Dozentin oder dem Professor bzw. der Professorin für Feministische Theologie und Gender Studies,
- c) zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Gruppe, die sich aus den Dozenten bzw. Dozentinnen für Klassische Philologie, für die Hebräische Sprache sowie für das Studienseminar Pfarrverwalter/-innen-Ausbildung an der Augustana-Hochschule und dem Studierendenpfarrer bzw. der Studierendenpfarrerin zusammensetzt,
- d) zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Wissenschaftlichen Assistenten und Assistentinnen,

- e) drei Mitgliedern des AStA; sowie zwei weiteren Vertretern bzw. Vertreterinnen der Studierenden mit beratender Stimme,
- f) der Frauenbeauftragten / dem Frauenbeauftragten.

² Die Vertreter bzw. die Vertreterinnen der unter Buchst. c genannten Gruppe werden von dieser Gruppe gewählt. ³ Die Vertreter bzw. die Vertreterinnen der Wissenschaftlichen Assistenten und Assistentinnen und des AStA sind jeweils von den Mitgliedern dieser Gruppen zu wählen. ⁴ Die Wahlversammlungen werden durch den Rektor oder die Rektorin einberufen.

(2) ¹ Der Berufungsausschuss ist für das Auswahlverfahren bei der Berufung eines Professors bzw. einer Professorin sowie eines Dozenten bzw. einer Dozentin oder eines Professors bzw. einer Professorin für Feministische Theologie und Gender Studies zuständig. ² Er hat dabei Beschlussrecht. ³ Vor dem Berufungsverfahren findet eine Konsultation des Berufungsausschusses mit dem zuständigen theologischen Abteilungsleiter bzw. der zuständigen theologischen Abteilungsleiterin des Landeskirchenamtes über aktuelle Auswahlkriterien statt. ⁴ Der Berufungsausschuss beschließt über den Text der Ausschreibung. ⁵ Er bestimmt, wer von den Bewerbern und Bewerberinnen eingeladen wird, Gastvorlesungen zu halten. ⁶ Der Berufungsausschuss holt zu den Bewerbern und Bewerberinnen vergleichende Gutachten auswärtiger Professoren und Professorinnen des betreffenden Fachs ein. ⁷ Der Berufungsausschuss ist befugt, zur Beratung ohne Stimmrecht Personen zuzuziehen, die anzuhören zweckdienlich erscheint.

(3) ¹ Aus dem Kreis der Bewerber und Bewerberinnen erstellt der Berufungsausschuss zur Vorlage an den Landeskirchenrat eine Vorschlagsliste, die in der Regel drei Namen enthalten muss. ² Enthält die Liste weniger als drei Namen, so ist dies vom Berufungsausschuss besonders zu begründen. ³ Der Vorschlagsliste muss eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen beigefügt sein. ⁴ Auf Verlangen des Landeskirchenrates sind ferner alle auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen mit allen Unterlagen vorzulegen.

(4) ¹ Bei Abstimmungen wird die Stimmabgabe durch Vervielfachung so geregelt, dass die Professoren und Professorinnen über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. ² Der Professor bzw. die Professorin, über dessen bzw. deren Nachfolge zu entscheiden ist, ist Mitglied mit beratender Stimme. ³ Wird eine Vorschlagsliste von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses, die Professoren oder Professorinnen sind, abgelehnt, so muss der Berufungsausschuss so bald wie möglich über eine Vorschlagsliste neu beschließen.

(5) ¹ Der Landeskirchenrat hält sich bei der Berufung in der Regel an die Reihenfolge der Vorschläge. ² Will der Landeskirchenrat von der Reihenfolge abweichen oder die Liste zurückgeben, weil er Bedenken gegen die Vorschläge hat oder weil vorgeschlagene Bewerber bzw. Bewerberinnen die Berufung ablehnen, so wird zunächst nochmals ein Konsultationsgespräch geführt. ³ Führt es zu keinem entsprechenden Ergebnis, kann der Landeskirchenrat von der Reihenfolge abweichen oder die Augustana-Hochschule auffordern, in angemessener Frist eine neue Vorschlagsliste vorzulegen.

(6) ¹ Der Berufungsausschuss konstituiert sich im Berufungsfall jeweils neu. ² Seine Verhandlungen und Abstimmungen unterliegen der Schweigepflicht. ³ Bei den Abstimmungen ist Stimmrechtsübertragung möglich. ⁴ Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Berufungsausschusses.

§ 23 Der Habilitationsausschuss

(1) Das Habilitationsverfahren wird vom Habilitationsausschuss der Augustana-Hochschule durchgeführt.

(2) ¹ Der Habilitationsausschuss hat Beschlussrecht im Rahmen des Habilitationsverfahrens.

² Er setzt sich zusammen aus

1. den Professoren und Professorinnen der Augustana-Hochschule,
2. zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen der an der Augustana-Hochschule tätigen Privatdozenten bzw. Privatdozentinnen,
3. zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Gruppe, die sich aus den Dozenten bzw. Dozentinnen für Klassische Philologie, für die Hebräische Sprache sowie für das Studienseminar Pfarrverwalter/-innen-Ausbildung an der Augustana-Hochschule und dem Studierendenpfarrer bzw. der Studierendenpfarrerin zusammensetzt,
4. zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Wissenschaftlichen Assistenten bzw. Assistentinnen,
5. drei Mitgliedern des AStA sowie zwei weiteren Vertretern bzw. Vertreterinnen der Studierenden mit beratender Stimme,
6. der Frauenbeauftragten / dem Frauenbeauftragten mit beratender Stimme.

³ Die Vertreter bzw. Vertreterinnen der unter Satz 2 Nrn. 2 und 3 genannten Gruppe werden von dieser Gruppe gewählt. ⁴ Die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Wissenschaftlichen Assistenten bzw. Assistentinnen und des AStA sind jeweils von den Mitgliedern dieser Gruppe zu wählen. ⁵ Die Wahlversammlungen werden durch den Rektor bzw. die Rektorin einberufen.

(3) ¹ Der Rektor bzw. die Rektorin beruft den Habilitationsausschuss ein und leitet ihn. ² Bei der Bewertung von Habilitationsleistungen dürfen nur diejenigen Mitglieder des Habilitationsausschusses mitwirken, die Hochschullehrer im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind. ³ Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Hochschullehrer gefasst. ⁴ Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer gewährleistet ist. ⁵ Geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁶ Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. ⁷ Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Rektors bzw. der Rektorin den Ausschlag. ⁸ Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 41 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. ⁹ Der Rektor bzw. die Rektorin setzt den Senat von den Beschlüssen des Habilitationsausschusses in Kenntnis.

§ 24 Satzung und Gebührenordnung

(1) ¹ Der Erlass einer Satzung sowie deren Änderung werden vom Senat beraten und mit absoluter Mehrheit beschlossen. ² Bei Abstimmungen wird die Stimmabgabe durch Vervielfachung so geregelt, dass die Professoren und Professorinnen über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. ³ Der Erlass einer Satzung sowie deren Änderung erfolgen im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat und dem Landessynodalausschuss.

(2) ¹ Eine Gebührenordnung sowie deren Änderung werden auf Vorschlag des Rektors bzw. der Rektorin vom Senat beraten und mit absoluter Mehrheit beschlossen. ² Der Erlass einer Gebührenordnung sowie deren Änderung erfolgen im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat und dem Landessynodalausschuss.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Augustana-Hochschule vom 3.12.1984 (KABl S. 343), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4.11.1992 (KABl S. 338), außer Kraft.